

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz und Fadime Topaç (GRÜNE)**

vom 13. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2017)

zum Thema:

**Gesetzlicher Anspruch auf Kurzzeitwohnen für pflegebedürftige Kinder**

und **Antwort** vom 27. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jun. 2017)

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz und Frau Abgeordnete Fadime Topac  
(Grüne)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11587**

**vom 13. Juni 2017**

**über Gesetzlicher Anspruch auf Kurzzeitwohnen für pflegebedürftige Kinder**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es in Berlin eine Einrichtung der Kurzzeitpflege für chronisch kranke und pflegebedürftige Kinder und Jugendliche? Wenn nicht, welche Einrichtungen stehen ansonsten für die Kurzzeitpflege von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung?
2. Wie viele Plätze stehen für Berlin zur Verfügung? Wie viele Plätze sind zurzeit belegt und wie hoch ist der eigentliche Bedarf?
4. Nehmen diese Einrichtungen auch Kinder mit Intensivpflegebedarf auf, z.B. beatmungspflichtige Kinder? Und wenn nicht, wie wird deren Versorgung entsprechend des gesetzlichen Auftrages gewährleistet?

Zu 1., 2. und 4.:

Von den einundzwanzig Berliner Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 42 SGB XI ist keine auf die Zielgruppe Kinder und Jugendliche spezialisiert. Drei Einrichtungen nehmen im Einzelfall auch pflegebedürftige Kinder und Jugendliche auf. In den Kurzzeitpflegeeinrichtungen waren am 15.06.2017 fünf Plätze mit Kindern und Jugendlichen belegt.

Es gibt neben den neun Berliner Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche mit Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII die Herberge des Trägers RBO - Rehabilitationszentrum Berlin-Ost gGmbH (RBO-Herberge) mit insgesamt 12 Plätzen, darunter 5 vom Erwachsenenbereich abgetrennten Plätzen für eine befristete, kurzzeitige Beherbergung von behinderten Kindern und Jugendlichen. Der Schwerpunkt der Einrichtung ist die Eingliederungshilfe; pflegerische Bedarfe sind im Rahmen der Verpflichtung § 43 a SGB XI zu erbringen. In der RBO-Herberge waren zum Stichtag 15.06.2017 drei dieser Plätze belegt. Weitere spezialisierte Angebote sind nicht bekannt.

Der reale Bedarf wird als stark schwankend eingeschätzt und ist beispielsweise während der Hauptferienzeit besonders hoch. Bedarf besteht in Berlin insbesondere an einer Möglichkeit zum Kurzzeitwohnen für Kinder mit Intensivpflegebedarf.

3. Wie wird die interkulturelle Öffnung der Zugänge und Informationen über die Plätze für pflegebedürftige Kinder gewährleistet?

Zu 3.:

Familien mit Migrationshintergrund werden von den Pflegestützpunkten und den Brückenbauerinnen sowie spezialisierten Anlaufstellen, wie Mina-leben in Vielfalt e.V., informiert.

5. Welche der genannten Einrichtungen nehmen auch Kinder mit umfangreichem Betreuungsbedarf auf, z.B. autistische Kinder? Wenn nicht, wie wird deren Versorgung entsprechend des gesetzlichen Auftrages gewährleistet?

Zu 5.:

Eine Kurzzeitpflegeeinrichtung schließt die Aufnahme von Kindern mit umfangreichem Betreuungsbedarf im Einzelfall generell nicht aus. Bei Anfragen wird nach einem persönlichen Gespräch mit den Eltern gemeinsam besprochen, ob eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist.

6. Sieht der Senat die pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kurzzeitpflegeeinrichtungen ausreichend sichergestellt?

Zu 6.:

Es gibt keine Standards zur pädagogischen Betreuung in der Kurzzeitpflege. Die pädagogische Betreuung wird entsprechend des konkreten Einzelfalls organisiert.

7. Wie wird die Qualität der Pflege sichergestellt und kontrolliert? Von wem und wie wird die Qualitätssicherung evaluiert?

Zu 7.:

Die Qualität der Pflege bei den Kindern und Jugendlichen wird bei den Kurzzeitpflegeeinrichtungen gleichermaßen wie bei Erwachsenen sichergestellt und kontrolliert. Die Einrichtungen haben eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. Heimaufsicht und Medizinischer Dienst der Krankenkassen prüfen die Einhaltung der Vorgaben.

In der RBO-Herberge werden die Leistungen der Behandlungspflege von examinierten Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern bzw. Gesundheitspflegerinnen und Gesundheitspflegern erbracht. Im Gesundheits- und Pflegebereich werden ausschließlich Maßnahmen umgesetzt für die ärztliche Verordnungen vorliegen.

Entsprechende medizinische und therapeutische Einrichtungen werden in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten, ggf. gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen aufgesucht. Bei Begehungen durch die zuständige Aufsicht werden insbesondere die ordnungsgemäße Führung einer einzelfallbezogenen einschlägigen Betreuungsdokumentation, eine ordnungsgemäße Dienstplangestaltung und die Erfüllung der Anforderungen der Räumlichkeiten überprüft.

Berlin, den 27. Juni 2017

In Vertretung  
Barbara König  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung